

Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz AGB)

der rowe-cash,

15913 Schwielochsee, Geisterschlucht 65

für die Teilnahme am POS-System

1. Geltungsbereich und Änderungen der AGB

- (1) Diese AGB gelten für die zwischen dem Händler und rowe-cash abgeschlossenen POS-Service-Verträge, auf Grundlage derer rowe-cash Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kartenzahlungen erbringt und Kartenterminals, andere Kartenterminalprodukte (im Folgenden für beide: „Kartenterminal“) und/oder Zahlungsverkehrsssoftware (im Folgenden für alle gemeinsam: „POS-System“) an den Händler verkauft oder vermietet.
- (2) Änderungen dieser AGB sowie Änderungen der Bedingungen der Kreditwirtschaft (Ziffer 2) werden dem Händler schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Händler nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch erhebt (rechtzeitige Absendung genügt). Auf diese Folge wird ihn rowe-cash bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

2. Bedingungen der Kreditwirtschaft

Für die Verarbeitung von Kartentransaktionen im electronic-cash-Verfahren bzw. im GeldKarte-Verfahren gelten zusätzlich zu diesen AGB die Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System bzw. die Bedingungen für die Teilnahme am System Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft.

3. Abwicklung von Kartenzahlungen

Im Falle von Zahlungen mittels einer inländischen ec-Karte löst das POS-System nach Maßgabe der durch den Händler gewünschten Konfiguration eine Zahlungstransaktion in dem von dem Händler gewünschten Verfahren (electronic-cash oder elektronische Lastschrift) aus. Im Falle von Zahlungen mittels Kreditkarte, Maestro-Karte oder Geldkarte löst das POS-System eine Zahlungstransaktion in dem jeweiligen Bezahlverfahren aus, wenn die Abwicklung solcher Zahlungen im Rahmen des POS-Servicevertrages vereinbart wurde.

4. Hotline, Wartung, Änderung der Stammdaten

- (1) rowe-cash stellt dem Händler für Störungsmeldungen und Fragen einen Hotlineservice zur Verfügung, der zu folgenden Zeiten erreichbar ist:
Montag bis Freitag 08:00Uhr bis 18:00Uhr.
Dieser Hotlineservice unterstützt den Händler bei der Behebung von kleineren Störungen an seinem POS-System. Der Händler steht zur Durchführung der Störungsbeseitigung in dem erforderlichen Maße zur Verfügung und ist verpflichtet, Hinweise und Instruktionen von rowe-cash zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu beachten und zu befolgen.
rowe-cash ist unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 1 Abs. (2) berechtigt, die oben genannten Hotline-Zeiten zu ändern. Die jeweils aktuellen Hotline-Zeiten werden dem Händler auf Anfrage mitgeteilt.
- (2) Sollte eine technische Störung an einem Kartenterminal unter Zuhilfenahme des Hotline Services nach Absatz (1) nicht behoben werden können, so wird rowe-cash das entsprechende Kartenterminal durch Zusendung eines Ersatz-Kartenterminals unter gleichzeitiger Rückholung des nicht funktionierenden Kartenterminals austauschen. Der Händler trägt die durch den Austausch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für das Ersatz-Kartenterminal, sofern die Störung nicht durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler, Vandalismus, Sabotage, Feuer, Blitz, Stromausfall, Temperaturschwankungen, elektromagnetische Störungen, Funksignalstörungen, Wasserschäden oder Feuchtigkeitsschäden verursacht wurde. Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, hat der Händler rowe-cash die für die Reparatur des nicht funktionierenden Kartenterminals entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Rückholung des nicht funktionierenden Kartenterminals zu ersetzen.
- (3) Ummeldungen und Änderungen der Stammdaten werden jeweils pauschal gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sonstige Anpassungen an den Zahlungsverkehrssystemen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

5. Besondere Regeln für die Vermietung von Kartenterminals

- (1) Der Händler ist zu einer Untervermietung der von rowe-cash angemieteten Kartenterminals nicht berechtigt.
- (2) Der Händler hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Kartenterminal, verursacht durch Fahrlässigkeit, Diebstahl, Überspannung oder höhere Gewalt ausreichend abgesichert sind. Diese kann in Form einer Wertgarantieabsicherung sichergestellt werden, welche über rowe-cash bezogen werden kann.
- (3) Zur Absicherung gegen unbeabsichtigten und plötzlichen Stromausfall, welches zu einer Beschädigung des Gerätes und der Software führen kann, ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) zu installieren.
- (4) Führen geänderte Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer Umstellung des Bezahlsystems im Lauf der Betriebszeit eines Kartenterminals, gewährleistet rowe-cash die Aufrechterhaltung des Kartenbezahlsystems durch die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen. Änderungen der Terminalsoftware und des Sicherheitsstandards werden gemäß der aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse durch rowe-cash berechnet.
- (5) Für ec-cash Systemen die einer Abhängigkeit von Akkus bzw. Akkusystemen unterliegen, trägt der Händler die Verantwortung für eine sachgemäße Pflege dieser, zur Aufrechterhaltung der Akkuleistung, bzw. für defekte Akkus die Kosten für eine eventuelle Neubeschaffung. Reparaturkosten für Schäden verursacht durch oben aufgeführte Sachverhalte und ohne erforderliche Absicherung gehen zu Lasten des Händlers.

6. Besondere Regeln für den Verkauf von Kartenterminals

- (1) Von rowe-cash gekaufte Kartenterminals bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von rowe-cash.
- (2) Ansprüche des Händlers auf Nacherfüllung sind beschränkt auf eine Lieferung eines mangelfreien Ersatz-Kartenterminals. Dem Händler bleiben die Rechte auf Rücktritt oder Minderung vorbehalten.

7. Nutzungsrechte an Software

- (1) Soweit rowe-cash dem Händler auf der Grundlage des POS-Servicevertrages Software vermietet, räumt rowe-cash dem Händler ein auf die Mietdauer beschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software auf einer Datenverarbeitungseinheit ein (Einzelplatzlizenz). Der Händler ist nicht berechtigt, die Software einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- (2) Soweit rowe-cash dem Händler auf der Grundlage des POS-Servicevertrages Software verkauft, räumt rowe-cash dem Händler ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung dieser Software auf einer Datenverarbeitungseinheit ein (Einzelplatzlizenz). Der Händler ist zu einer Überlassung der Software an Dritte nur dann berechtigt, wenn er die eigene Nutzung vollständig und endgültig aufgibt.
- (3) Jegliche Vervielfältigung, Umarbeitung und Dekomplizierung der Software ist ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§§ 69a ff. UrhG) zulässig.

8. Pflichten des Händlers

- (1) Der Händler ist verpflichtet, rowe-cash auf eigene Kosten alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Initialisierung und zur Aufrechterhaltung des Betriebs des POS-Systems erforderlich sind.
- (2) Der Händler ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Lieferung die für den Betrieb der POS-Systeme erforderlichen räumlichen, technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen zu schaffen; hierzu gehören insbesondere das Vorhandensein von Schuko-Steckdosen, Telefonanschlüssen sowie einer ggf. erforderlichen Kassenschnittstelle. Sofern der Händler die von rowe-cash gelieferten POS-Systeme selbst installiert, hat er die von rowe-cash vorgegebenen Installationsanweisungen zu beachten.
- (3) Der Händler hat mit seinem Kreditinstitut die erforderlichen vertraglichen Grundlagen für die Einreichung von Lastschriften auf das Händlerkonto zu schaffen.

- (4) Der Händler ist verpflichtet, Störungen, Mängel, Schäden und die Geltendmachung von Rechten durch Dritte rowe-cash unverzüglich schriftlich anzuseigen.
- (5) Der Händler ist verpflichtet, sämtliche ihm erteilten Abrechnungen sowie die korrekte Gutschrift der über die POS-Systeme abgewickelten Umsätze unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Abrechnungstag geltend zu machen.
Der Händler kann seine Ansprüche auf die Einreichung von Transaktionsdatensätzen sowie auf Gutschrift erhaltener Zahlungsbeträge nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Übermittlung der Transaktion geltend machen.
- (6) Das Einlesen der Karte findet bei allen Transaktionsarten über das jeweilige POS-System statt. Die Übertragung der Transaktionsdatensätze wird durch einen von dem Händler vorzunehmenden Kassenschnitt abgeschlossen. Der Händler wird rowe-cash spätestens an dem auf den Kaufvorgang folgenden Bankarbeitstag informieren, falls die Übertragung der Transaktionsdatensätze nicht oder nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Für alle nicht oder fehlerhaft übertragenen Transaktionen übermittelt der Händler auf eigene Kosten die erforderlichen Transaktionsdatensätze nochmals.

9. Laufzeit und Kündigungsfrist

- (1) Der POS-Servicevertrag beginnt mit der Annahme des Vertragsangebotes des Händlers durch rowe-cash und hat die im POS-Servicevertrag vereinbarte Mindestlaufzeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der POS-Servicevertrag um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist vor Ablauf der in Abs. (1) vereinbarten Laufzeit nicht möglich. Sofern rowe-cash im Einzelfall dennoch einer vorzeitigen Beendigung des POS-Servicevertrages zustimmen sollte, ist rowe-cash berechtigt, dem Händler die hierdurch entstehenden Nachteile in Rechnung zu stellen. Im Falle der Vermietung von Kartenterminal oder Software beträgt dieser Nachteil 80% der Summe der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit anfallenden Mietzinsen und der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit vereinbarten Monatspauschale für Abrechnungstechnik, Hotline und Austauschservice. In allen anderen Fällen beträgt dieser Nachteil 100% der bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit vereinbarten Monatspauschale für Abrechnungstechnik, Hotline und Austauschservice. Dem Händler bleibt der Nachweis eines geringeren, rowe-cash der Nachweis eines höheren Nachteils vorbehalten.
- (3) Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne, der rowe-cash zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der Händler in mindestens zwei aufeinander folgenden Monaten seinen Zahlungspflichten nach diesem Vertrag nicht vollumfänglich nachgekommen ist oder
 - auf Mahnungen nicht reagiert sowie erforderliche Unterlagen und Nachweise trotz Aufforderung nicht erbringt
 - die Zulassung als kaufmännischer Netzbetreiber für das electronic-cash-System erlischt.
- (4) Die Kündigung dieses Vertrages lässt etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien unberührt.

10. Entgelte und Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- (1) Die von dem Händler zu zahlenden Entgelten für die nach dem POS-Servicevertrag von rowe-cash erbrachten Leistungen sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. rowe-cash kann Entgelte für Leistungen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und nach vorheriger Mitteilung ändern. Bei einer Erhöhung kann der Händler die hiervon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn rowe-cash dem Händler trotz Aufforderung vor Abgabe der Kündigungserklärung nicht anbietet, die bisherige Entgeltregelung beizubehalten. Insofern und im Falle einer Kündigung werden die erhöhten Entgelte nicht zugrunde gelegt.
- (2) Für in dem Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des Händlers ausgeführt werden und üblicherweise nur gegen Zahlung einer Vergütung zu erwarten sind, kann rowe-cash die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen. Hierzu zählen insbesondere Anpassungen an Software und Kartenterminal, die aufgrund von geänderten gesetzlichen Anforderungen oder aufgrund von geänderten Anforderungen der Kreditwirtschaft oder von Kreditkartenunternehmen erforderlich werden. Für die Abschaltung von ec-cash Zahlungssystemen vom Netzbetrieb ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 45,00 € zu entrichten. Diese wird mit der letzten

Abrechnung über das Lastschriftverfahren eingezogen.

- (3) Zusätzlich zu den Entgelten nach Abs. (1) und (2) hat der Händler rowe-cash sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die rowe-cash zum Zwecke der Vertragsdurchführung entstehen, soweit rowe-cash diese für erforderlich halten durfte. Hierzu gehören insbesondere die an die Kreditwirtschaft zu zahlenden electronic-cash-Autorisierungsentgelte, Portokosten, Kosten für Rechnungslegung und Auslagen.
- (4) rowe-cash rechnet sämtliche von dem Händler aufgrund dieses Vertrages an rowe-cash zu zahlenden wiederkehrenden Entgelten und Aufwendungseratzansprüche im Rahmen einer monatlichen Abrechnung ab. Die von dem Händler an rowe-cash zu zahlenden Entgelten und Aufwendungseratzansprüche sind zum Ende des Monats fällig und werden von rowe-cash zum 3. des darauffolgenden Monats mittels Lastschrift von dem von dem Händler angegebenen Konto eingezogen. Der Händler hat rowe-cash dazu eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilt.
- (5) rowe-cash rechnet sämtliche von dem Händler aufgrund dieses Vertrages an rowe-cash zu zahlendem einmaligem Entgelt bei Leistungserbringung ab. Die von dem Händler an rowe-cash zu zahlenden Entgelte sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Hat der Händler rowe-cash dazu eine Einzugsermächtigung erteilt, so wird der Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung mittels Lastschrift von dem von dem Händler angegebenen Konto eingezogen.
- (6) Im Falle einer Rückbelastung berechnet rowe-cash dem Händler die entstandenen Bankgebühren sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,50 Euro je Rücklastschrift. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass rowe-cash bei auftretenden Rücklastschriften aus dem POS-Servicevertrag das Entgelt bis zur Höhe der offenen Rechnungssumme sowie die Aufwandsentschädigung mit der monatlichen Abrechnung einziehen kann.
- (7) Gegen Ansprüche von rowe-cash kann der Händler nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

11. Haftung

- (1) rowe-cash haftet gegenüber dem Händler für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet rowe-cash ausschließlich für
 - Personenschäden,
 - Schäden, für die rowe-cash aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
 - Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des POS-Servicevertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des POS-Servicevertrages erst ermöglichen und auf die der Händler regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von rowe-cash auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (2) rowe-cash haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebes durch notwendige Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt oder durch sonstige von rowe-cash nicht zu vertretenden Ereignissen eintreten.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle aus der gemeinsamen Zusammenarbeit erhaltenen Daten und Informationen geheim zu halten, gegen unbefugte Zugriffe zu schützen und ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu nutzen.
- (2) rowe-cash ist auch gegenüber dem Händler zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

13. Schlussbestimmungen

- (1) rowe-cash ist berechtigt, sich zur Durchführung dieses Vertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- (2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen rowe-cash und dem Händler gilt deutsches Recht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lübben.
- (4) Kündigungserklärungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen

zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung.
Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

- (5) Die Vertriebsmitarbeiter und Vertriebsbeauftragten von rowe-cash haben keine Vertretungsbefugnis zur Abgabe von Zusicherungen und zum Abschluss von Nebenabreden, durch die von den Regelungen des POS-Servicevertrages abgewichen wird. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Sollte der Vertrag, inklusive der beigefügten Anlagen, in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Punkte sind durch wirksame neue zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

